



Gesetz über die Videoüberwachung des öffentlichen und des öffentlich zugänglichen Raums (Videoüberwachungsgesetz; VideoG)

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 5. September 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 2207.2 - 14212 am 5. September 2013 beraten. Ein Stawiko-Mitglied war ebenfalls in der vorberatenden Kommission vertreten. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte und finanzielle Auswirkungen
3. Detailberatung
4. Anträge

1. Ausgangslage

Der Bericht des Regierungsrates Nr. 2207.1 - 14211 enthält alle relevanten Informationen zu diesem neuen Gesetz.

Die vorberatende Kommission beantragt gemäss ihrem Bericht Nr. 2207.3 - 14314 einige Anpassungen. In der Schlussabstimmung hat sie dem Gesetz mit 10- Ja- zu 2 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

2. Eintretensdebatte und finanzielle Auswirkungen

Mit dieser Vorlage werden der Verwaltung neue Aufgaben übertragen. Auf den Seiten 33 ff. legt der Regierungsrat die finanziellen Auswirkungen dar.

Die Anschaffungskosten für 23 Kameras inklusive Anschlüsse, Serverinfrastruktur, Lizenzgebühren sowie vier mobile bzw. semistationäre Einheiten belaufen sich auf rund 726'000 Franken. Dabei handelt es sich um eine Schätzung, denn die Ausschreibungen sind auf Anfang 2014 vorgesehen und erst dann werden die genauen Kosten bekannt sein. Gemäss Finanztafel auf Seite 37 fallen die Investitionsausgaben in den Jahren 2014 bis 2016 an. Bei den im Jahr 2013 erwähnten 70'000 Franken handelt es sich um Ausgaben für Projektierungsarbeiten, die zum Teil bereits im 2012 budgetiert waren, jedoch erst jetzt beansprucht werden.

Nicht in der Finanztafel aufgeführt sind die Betriebs- und Unterhaltskosten, die anscheinend noch nicht beziffert werden können. Ebenfalls fehlt eine Einschätzung der möglichen Einnahmen, wenn der Kanton Leistungen für die Gemeinden erbringt.

Die Aufwände in der Laufenden Rechnung von 156'000 Franken im Jahr 2014 und von 312'000 Franken in den Folgejahren betreffen die zwei neuen Personalstellen, die bei der Zuger Polizei

notwendig werden. Der Regierungsrat erwähnt eine «Fachstelle Videoüberwachung», die neu geschaffen werden soll. Der Leistungsauftrag der Zuger Polizei wird entsprechend zu ergänzen sein.

Mit der neuen Videoüberwachung sollen gemäss Regierungsrat die wachsenden Anforderungen an die Polizeipräsenz zum Teil aufgefangen werden. Im Weiteren wird mit weniger Sachbeschädigungen und weniger Vandalismus gerechnet.

Nach kritischen Voten bezüglich präventivem Nutzen, der Verhältnismässigkeit, den anfallenden Kosten und den Auswertungsmöglichkeiten ist die Stawiko einstimmig auf die Vorlage eingetreten.

3. Detailberatung

In der beiliegenden dreispaltigen Synopse sind die Anträge übersichtlich dargestellt. Dort, wo die Spalte «Stawiko» leer ist, folgen wir dem Antrag der vorberatenden Kommission. Nachfolgend werden lediglich diejenigen Paragraphen erwähnt, zu denen Anträge gestellt worden sind und/oder die bei der Beratung zu Diskussionen Anlass gegeben haben.

Zu § 3 Abs. 1 wurde, gestützt auf die Argumentation auf Seite 6 im Bericht der vorberatenden Kommission, der Antrag gestellt, den Grundsatz der Verhältnismässigkeit explizit zu erwähnen: *«¹ Videoüberwachungen dürfen eingesetzt werden, soweit sie geeignet und erforderlich sind und sofern keine anderen Massnahmen verhältnismässiger sind»*.

Die Mehrheit der Stawiko folgt dem Antrag des Regierungsrates, der mit einer allgemeinen und juristisch geläufigen Formulierung die Verhältnismässigkeit bereits genügend berücksichtigt. Der Antrag wurde mit 4 Nein- zu 2 Ja-Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

Zu § 3 Abs. 1 Bst. a wurde, gestützt auf die Argumentation auf Seite 7 im Bericht der vorberatenden Kommission, der Antrag gestellt, mit folgender Formulierung in der Zweckbestimmung den Tatbestand der Übertretungen auszunehmen:

«zum Schutz von Personen und Sachen vor Verbrechen und Vergehen sowie zur Verhinderung und Erkennung solcher strafbarer Handlungen;»

Die Mehrheit der Stawiko folgt der Mehrheit der vorberatenden Kommission. Sie ist der Ansicht, dass mit einer solchen Einschränkung die Zuger Gemeinden vielfach kein Recht hätten, Videoüberwachungen einzusetzen, auch wenn sie zweckmässig und angemessen seien.

Der Antrag wurde mit 5 Nein- zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung abgelehnt.

Zu § 3 Abs. 3 stellt die vorberatende Kommission den Antrag, dass Videoüberwachungen zurückhaltend einzusetzen sind.

→ Die Stawiko stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

Zu 6 Abs. 1 wurde, gestützt auf die Argumentation auf Seite 9 im Bericht der vorberatenden Kommission, der Antrag gestellt, die Bewilligungsdauer auf maximal drei Jahre zu verkürzen. - Die Mehrheit der Stawiko folgt der Mehrheit der vorberatenden Kommission. Bei der Formulierung «höchstens fünf Jahre» sei immer auch eine kürzere Frist möglich. Es sei deshalb nicht nötig, im Gesetz die drei Jahre explizit zu erwähnen.

Der Antrag wurde mit 4 Nein- zu 1 Ja-Stimme bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Zu § 6 Abs. 2 Bst. c wurde der Antrag gestellt, dass die Bewilligung die «**maximalen** Betriebszeiten der Videoüberwachung» enthalten müsse.

Dies wurde damit begründet, dass die Betriebszeiten öffentlich bekannt seien und somit das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung positiv beeinflussen könnten. Gleichzeitig gehe es aber auch darum, dass aus der Angabe der «absoluten Betriebszeiten» allenfalls ein Rechtsanspruch abgeleitet werden könnte, während dies bei der Angabe der «maximalen Betriebszeiten» ausgeschlossen sei (z. B. wenn die Anlage einmal wegen technischer Probleme nicht einsetzbar sei). Im Weiteren kann die Polizei gemäss den Bestimmungen in § 8 zusätzlich Echtzeitüberwachungen anordnen, wenn sie dies als nötig erachtet.

➔ Die Stawiko stimmt diesem Antrag mit 4 Ja- zu 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung zu.

Zu § 6 Abs. 3 (neu) beantragt die vorberatende Kommission, dass das Gesuch um Verlängerung oder Erneuerung einen Evaluationsbericht über die Wirksamkeit und die Kosten enthalten müsse.

➔ Die Stawiko stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

Zu § 8 Abs. 1 Bst. b stellt die vorberatende Kommission den Antrag, dass die Polizei Echtzeitüberwachungen nur dann anordnen könne, wenn eine «Gefahr für Leib und Leben bestehe». Damit verschärft sie die Formulierung des Regierungsrates, die von einer «besonderen Gefährdungssituation» ausgeht.

Die Mehrheit der Stawiko ist der Ansicht, dass die Polizei jeweils eine Einschätzung der Situation vorzunehmen hat und nicht zusätzlich eingeschränkt werden soll. Zum Beispiel könnten bei Baustellen Echtzeitüberwachungen angemessen sein, auch wenn keine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben bestehe. Auch bei Sportveranstaltungen könnten allenfalls Echtzeitüberwachungen eine präventive Wirkung haben und dazu führen, dass weniger Polizisten eingesetzt werden müssten.

➔ Die Stawiko lehnt diesen Antrag mit 5 Nein- zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung ab und folgt somit dem Antrag des Regierungsrates.

Zu § 12 stellt die vorberatende Kommission den Antrag, dass «nicht ausgewertete Daten» spätestens nach 100 Tagen vernichtet oder in ein Strafverfahren überführt werden müssen. Der Regierungsrat beantragt, dass dies bei «unbearbeiteten Daten» der Fall sei.

Die Stawiko kann diese Unterscheidung nicht genau nachvollziehen und findet auch in den Berichten der Regierung bzw. der vorberatenden Kommission keine klare Argumentation.

➔ Die Stawiko stellt keinen Antrag, bittet jedoch den Präsidenten der vorberatenden Kommission, diesen Sachverhalt an der Kantonsratssitzung mündlich zu erläutern.

Zu § 14 Bst. f (neu) stellt die vorberatende Kommission den Antrag, dass der Regierungsrat Ausführungsrecht auch zum Inhalt der Gesuchsverlängerung oder -erneuerung erlassen müsse.

➔ Die Stawiko stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

4. Anträge

Wir beantragen Ihnen,

- 4.1 einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2207.2 - 14212 einzutreten,
- 4.2 mit 5 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung, ihr gemäss den Anträgen in der Detailberatung zuzustimmen (siehe auch Synopse in der Beilage);
- 4.3 einstimmig, die Motion Andreas Hausheer betreffend Überwachung öffentlicher Orte mit Überwachungskameras vom 17. September 2009 (Vorlage Nr. 1606.1 - 12534) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 5. September 2013

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Gregor Kupper

Beilage:

- Synopse (dreispaltig)